

**Vorlage**  
**an den**  
**Rat der Stadt Helmstedt**  
**über den Verwaltungsausschuss sowie**  
**über die Ortsräte Barmke und Emmerstedt und**  
**den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

**Erlass der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehr)**

Die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige ist in der gleichnamigen Satzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2003 geregelt. Aus Gründen der besseren Übersicht und Lesbarkeit sowie zur Verwaltungsvereinfachung bei Änderungen sollen die Regelungen künftig in zwei gesonderten Satzungen für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige einerseits und für ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr andererseits erfolgen.

Die in § 9 der o.g. Aufwandsentschädigungssatzung festgelegten Beträge für den Bereich der Feuerwehr gelten seit 01.01.2004 unverändert. Um die entstehenden Aufwendungen angemessen zu entschädigen, ist eine Anpassung der Beträge erforderlich. Darüber hinaus soll auch eine Steigerung der Attraktivität zur Übernahme von Funktionen in der Feuerwehr erreicht werden, da die Bereitschaft zur Übernahme herausgehobener Funktionen – wie leider auch für den „normalen“ Feuerwehrdienst – in den letzten Jahren stark nachgelassen hat.

Neu in die Satzung aufgenommen werden soll künftig die Funktion des Stadtsicherheitsbeauftragten, den es zwar auch bislang schon gab, der aber aufgrund des bisherigen Aufgabenumfanges keine Entschädigung erhalten hat sowie die Funktion eines ehrenamtlichen Gerätewartes zur Unterstützung für den hauptamtlichen Gerätewart der Ortsfeuerwehr Helmstedt. An eine Übertragung der letztgenannten Funktion ist allerdings aufgrund anderer personeller Maßnahmen zunächst nicht gedacht. Ebenfalls neu ist eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. bei Theatervorstellungen) als Anreiz für eine Beteiligung an diesen „ungeliebten“ Diensten.

Mit Rückwirkung zum 01.01.2012 sollen die Entschädigungen wie folgt geändert werden:

<b>Funktion</b>	<b>Bisheriger Betrag in €</b>	<b>Neuer Betrag in €</b>
Stadtbrandmeister/-in	110,50	140,00
Vertreter/-in der/des Stadtbrandmeisterin/-s	55,00	70,00
Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	57,50	75,00

Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	28,50	37,50
Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehren Barmke und Emmerstedt, jeweils	42,50	50,00
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehren Barmke und Emmerstedt, jeweils	21,00	30,00
Stadtsicherheitsbeauftragte/-r	-	35,00
Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Helmstedt - sofern nicht hauptamtlich -	30,00	32,00
Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehren Barmke und Emmerstedt, jeweils	15,00	20,00
Gerätewart/-in - sofern nicht hauptamtlich – - Grundbetrag – Steigerung je Feuerwehrfahrzeug Unterstützung des hauptamtlichen Gerätewarts der Ortsfeuerwehr Helmstedt	15,00 5,00 -	15,00 5,00 25,00
Stadtjugendfeuerwehrwart	17,00	30,00
Jugendfeuerwehrwart/-in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	16,50	25,00
Jugendfeuerwehrwart/-in der Ortsfeuerwehren Barmke und Emmerstedt, jeweils	16,00	20,00
Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehren Barmke und Emmerstedt, jeweils	15,00	17,00
Beteiligung an Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz), pro Person und Brandsicherheitswache	-	10,00

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungsregelungen sowie eine Übersicht über Entschädigungen an Funktionsträger der Feuerwehr in den Städten Helmstedt, Königslutter und Schöningen sind als Anlagen 2 und 3 im Ratsinformationssystem zu diesem Tagesordnungspunkt hinterlegt.

Es wird empfohlen, die Satzung in der in Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.

Die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Helmstedt vom 18.12.2003 wird im Zusammenhang mit der ebenfalls neu zu beschließenden Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige zum 31.12.2011 außer Kraft gesetzt (vgl. Vorlage 025/12).

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehr) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

gez. Schobert

(Schobert)

Anlage

**Satzung der Stadt Helmstedt**  
**über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte**  
**und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister/-in	140,00 €
Vertreter/-in der/des Stadtbrandmeisterin/-s	70,00 €
Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	75,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	37,50 €
Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Barmke	50,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Barmke	30,00 €
Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	50,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	30,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/-r	35,00 €
Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Helmstedt - sofern nicht hauptamtlich -	32,00 €
Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Barmke	20,00 €
Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	20,00 €
Gerätewart/-in - sofern nicht hauptamtlich - - Grundbetrag -	15,00 €
Steigerung je Feuerwehrfahrzeug	5,00 €
Unterstützung der/des hauptamtlichen Gerätewartin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	25,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart/-in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	25,00 €
Jugendfeuerwehrwart/-in der Ortsfeuerwehr Barmke	20,00 €

Jugendfeuerwehrwart/-in der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	20,00 €
Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Barmke	17,00 €
Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	17,00 €

- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Brandsicherheitswache.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.
- (4) Nimmt die/der Vertreter/-in die Funktion der/des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterialkosten usw.) sowie des Verdienstauffalls. Die Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2 Reisekostenvergütung**

Für durch die Stadt Helmstedt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

## **§ 3 Verdienstauffall**

- (1) Verdienstauffall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.
- (2) Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffall gem. § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag festgesetzt.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren werden gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 30,00 € je Tag ersetzt.

**§ 4**  
**Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 2 werden aufgrund einer Mitteilung der/des Stadtbrandmeisterin/-s oder der/des Vertreterin/-s über erfolgte Einsätze monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Helmstedt, den .03.2012

Der Bürgermeister

(Schobert)

(S.)

**Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Regelungen zur Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

<u>-Auszug-</u>	<u>Satzung der Stadt Helmstedt</u> <u>über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte</u> <u>und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr</u>
<u>Satzung der Stadt Helmstedt</u> <u>über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der</u> <u>Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige</u>	
Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, § 51 Abs. 6 und 55 f Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:
<b>II.</b> <u>Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige</u> <u>Personen</u>	<b>§ 1</b> <b>Aufwandsentschädigungen</b>
<b>§ 9</b> <b>Stadtbrandmeisterin, Stadtbrandmeister und sonstige im Feuerschutz</b> <b>ehrenamtlich tätige Personen</b>	
(1) Aufwandsentschädigungen erhalten monatlich:	(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister 110,50 €	Stadtbrandmeister/-in 140,00 €
Vertreterin oder Vertreter der Stadtbrandmeisterin bzw. des Stadtbrandmeisters 55,00 €	Vertreter/-in der/des Stadtbrandmeisterin/-s 70,00 €
Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Helmstedt 57,50 €	Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Helmstedt 75,00 €
Vertreterin oder Vertreter der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Helmstedt 28,50 €	Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt 37,50 €
Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Emmerstedt 42,50 €	Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Barmke 50,00 €

Vertreterin oder Vertreter der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	21,00 €	Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Barmke	30,00 €
Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Barmke	42,50 €	Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	50,00 €
Vertreterin oder Vertreter der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Barmke	21,00 €	Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	30,00 €
Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter der Ortsfeuerwehr Helmstedt - sofern nicht hauptamtlich -	30,00 €	Stadtsicherheitsbeauftragte/-r	35,00 €
Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	15,00 €	Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Helmstedt - sofern nicht hauptamtlich -	32,00 €
Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter der Ortsfeuerwehr Barmke	15,00 €	Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Barmke	20,00 €
Gerätewartin oder Geräewart, sofern nicht hauptamtlich - Grundbetrag -	15,00 €	Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	20,00 €
Steigerung je Feuerwehrfahrzeug	5,00 €	Gerätewart/-in - sofern nicht hauptamtlich - - Grundbetrag -	15,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	17,00 €	Steigerung je Feuerwehrfahrzeug	5,00 €
Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Helmstedt	16,50 €	Unterstützung der/des hauptamtlichen Gerätewartin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	25,00 €
Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	16,00 €	Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	30,00 €
Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Barmke	16,00 €	Jugendfeuerwehrwart/-in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	25,00 €
Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Barmke	15,00 €	Jugendfeuerwehrwart/-in der Ortsfeuerwehr Barmke	20,00 €
Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	15,00 €	Jugendfeuerwehrwart/-in der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	20,00 €
		Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Barmke	17,00 €
		Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	17,00 €

<p>(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des 3. Kalendermonats.</p> <p>Die Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung der jeweiligen Vertreterin bzw. des Vertreters.</p> <p>(3) Nehmen die in Abs. 1 aufgeführten Vertreterinnen und Vertreter ihre Funktion ununterbrochen (außer Erholungsurlaub) länger als drei Kalendermonate wahr, erhalten sie für die darüber hinausgehende Zeit <math>\frac{3}{4}</math> der Aufwandsentschädigung der bzw. des zu Vertretenden. Eine an die Vertreterin oder den Vertreter bereits nach dieser Satzung zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.</p> <p>(5) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung gezahlt und der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall selbständig tätiger Feuerwehrmitglieder gem. § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag festgesetzt. Nachgewiesene Aufwendungen für Kinderbetreuung gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 30,00 € je Tag ersetzt.</p>	<p>(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Brandsicherheitswache.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.</p> <p>(4) Nimmt die/der Vertreter/-in die Funktion der/des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.</p> <p>(5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterialkosten usw.) sowie des Verdienstaussfalls. Die Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>Für durch die Stadt Helmstedt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Verdienstaussfall</b></p> <p>(1) Verdienstaussfall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.</p> <p>(2) Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall gem. § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag festgesetzt.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus gezahlt, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat.

### III.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 29.11.1979 sowie die 1., 4. und 5. Änderungssatzung vom 15.12.1983, 16.12.1988, 14.07.1994 treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2003

- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren werden gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 30,00 € je Tag ersetzt.

#### § 4 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 2 werden aufgrund einer Mitteilung der/des Stadtbrandmeisterin/-s oder der/des Vertreterin/-s über erfolgte Einsätze monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Helmstedt, den .03.2012

Der Bürgermeister

**Gegenüberstellung der Aufwandschädigungen der Feuerwehren in den Städten Helmstedt, Königslutter und Schöningen**

<b>Funktion</b>	<b>Helmstedt, bisher</b>	<b>Schöningen</b>	<b>Königslutter</b>	<b>Helmstedt, neu</b>
Stadtbrandmeister	110,50 €	123,00 €	190,00 €	<b>140,00 €</b>
Vertreter Stadtbrandmeister	55,00 €	61,00 €	70,00 €/40,00 € (es gibt 2 Vertreter)	<b>70,00 €</b>
Ortsbrandmeister Helmstedt	57,50 €	73,00 € (Schö.)	75,00 €/50,00 €/40,00 € (je nachdem, ob Schw./ Stütz./Grundaus.)	<b>75,00 €</b>
Vertreter Ortsbrandmeister HE	28,50 €	37,00 € (Schö.)	37,50 €/25,00 €/20,00 € (s. o.)	<b>37,50 €</b>
Ortsbrandmeister Emmerstedt/ Barmke	42,50 €	64,00 € (Esbeck/Hoi.)	s. o.	<b>50,00 €</b>
Vertreter Ortsbrandmeister Emmerstedt/Barmke	21,00 €	32,00 € (Esbeck/Hoi.)	s. o.	<b>30,00 €</b>
Stadtsicherheitsbeauftragter	entfällt	37,00 €	30,00 €	<b>35,00 €</b>
Sicherheitsbeauftragter HE	30,00 €	32,00 € (Schö.)	entfällt	<b>32,00 €</b>
Sicherheitsbeauftragter Emmerstedt/Barmke	15,00 €	29,00 € (Esbeck/Hoi.)	entfällt	<b>20,00 €</b>

<b>Funktion</b>	<b>Helmstedt, bisher</b>	<b>Schöningen</b>	<b>Königsfutter</b>	<b>Helmstedt neu</b>
Gerätewarte (sofern nicht hauptamtlich)		47,00 € (Schö.) 32,00 € (Esbeck) 26,00 € (Hoi.)		
- Grundbetrag	15,00 €		15,00 €	<b>15,00 €</b>
- Steigerung je Fahrzeug	5,00 €		5,00 €	<b>5,00 €</b>
- Unterstützung hauptamtl. Gerätewart HE	entfällt	entfällt	entfällt	<b>25,00 € pauschal</b>
Stadtjugendfeuerwehrwart	17,00 €	37,00 €	30,00 €	<b>30,00 €</b>
Jugendfeuerwehrwart HE	16,50 €	32,00 €	entfällt	<b>25,00 €</b>
Jugendfeuerwehrwarte Emmerstedt/Barmke	16,00 €	29,00 € (Esbeck/Hoi.)	entfällt	<b>20,00 €</b>
Atemschutzgerätewarte Emmerstedt/Barmke	15,00 €	entfällt	entfällt	<b>17,00 €</b>
Kleiderkammerwart	entfällt	entfällt	15,00 €	<b>entfällt</b>
Beteiligung an Brandsicher- heitswachen (vorbeugender Brandschutz)	entfällt	entfällt	entfällt	<b>10,00 € pro Person und Wache</b>